

Weisung 202209007 vom 20.09.2022 – Wegfall Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung in bestimmten Fällen bei Onlineanträgen

Laufende Nummer: 202209007
Geschäftszeichen: GR21 – 7010 / 7017.10 / 75159 / 75136
Gültig ab: 20.09.2022
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- FW 159.1.1.9 Abs. 1

Im Prozess der Automatisierten Antragsbearbeitung Arbeitslosengeld (3A) findet eine Prüfung der rechtzeitigen Arbeitsuchendmeldung statt. Liefert das automatisierte Ergebnis keine Anhaltspunkte für eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung, muss kein Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung erstellt werden.

1. Ausgangssituation

Bei versicherungswidrigem Verhalten ohne wichtigen Grund wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein. Um die Prüfung der rechtzeitigen Arbeitsuchendmeldung zu dokumentieren, ist generell der Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung (BK-Vorlagen-ID 37210 bzw. 24141) auszufüllen und zur E-AKTE zu nehmen.

Stichprobenhafte Prüfungen ergaben, dass Abschlussprotokolle teilweise aus der E-AKTE gelöscht worden sind, obwohl diese eine zahlungsbegründende Unterlage darstellen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Prüfung durch den 3A-Prozess

Mit dem Prozess der Automatisierten Antragsbearbeitung Arbeitslosengeld (3A) wird eine Prüfung der rechtzeitigen Arbeitsuchendmeldung vorgenommen, sofern die erforderlichen Daten vorliegen. Dabei ermittelt der Automat 3A den spätesten Meldetermin (§ 38 SGB III) und vergleicht diesen mit dem Datum der tatsächlichen Arbeitsuchendmeldung in VERBIS. Das korrekte Datum der Arbeitsuchendmeldung nach § 38 SGB III in VERBIS erhält damit eine höhere qualitative Gewichtung.

Erfolgte die Arbeitsuchendmeldung hiernach rechtzeitig, liegen keine Anhaltspunkte für eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung vor. Eine zusätzliche manuelle Prüfung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

2.2 Wegfall der Prüfung

Als Nachweis der automatisierten Prüfung dient bei Onlineanträgen das Abschlussprotokoll. Enthält das Ergebnis des Abschlussprotokolls einen der beiden Zusätze

- Keine Anhaltspunkte für eine Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung.
- Keine Anhaltspunkte für Sperrzeittatbestände.

muss der Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung nicht mehr erstellt werden.

2.3 Erfordernis der Prüfung

In allen anderen Fällen (kein Ergebnis-Zusatz vorhanden oder Papier-Anträge) besteht die Verpflichtung zur Erstellung des Feststellungsbogens weiterhin.

2.4 Vertiefende Informationen

Die Fachliche Beschreibung 3A informiert in den Kapiteln 5.4 und 5.5 ausführlich zur Logik der automatisierten Prüfung einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung.

2.5 Änderung der Fachlichen Weisung

Die FW 159.1.1.9 wurde entsprechend angepasst.

3. Einzelaufträge

Die OS – Aufgabengebiete Alg Plus

- erstellen in den unter 2.2 genannten Fällen keinen Feststellungsbogen zur Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung mehr.
- löschen keine Abschlussprotokolle aus der E-AKTE, sondern verfügen sie generell z.d.A.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift